

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

22. Dezember 2021



Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzuntersuchung für die Erweiterung von Sportplätzen in Kaltenkirchen

Im Auftrag der Stadt Kaltenkirchen



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld
(Luftbild aus Google-Earth™)**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
2.1	Gebietsbeschreibung.....	3
2.2	Potenzielle Fledermauslebensräume.....	5
2.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	5
2.2.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen	5
2.2.3	Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	6
2.3	Potenzielles Haselmausvorkommen.....	7
2.4	Amphibien	7
2.5	Reptilien.....	8
2.6	Nachtkerzenschwärmer	9
2.7	Weitere potenzielle Arten des Anhangs IV.....	9
2.8	Potenziell vorhandene Brutvögel.....	10
2.8.1	Anmerkungen zur Art der Vorwarnliste	11
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	13
3.1	Technische Beschreibung	13
3.2	Wirkungen auf Brutvögel	16
3.3	Wirkungen auf Fledermäuse.....	16
3.4	Wirkungen auf Reptilien und Amphibien.....	17
4	Artenschutzprüfung.....	17
4.1	Zu berücksichtigende Arten	17
4.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	18
4.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	18
4.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	19
4.5	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	20
5	Zusammenfassung.....	20
6	Literatur.....	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kaltenkirchen beabsichtigt, innerhalb des Geländes des Freizeitparks, einen Kunstrasensportplatz neu zu bauen, die Stellplatzanlage zu vergrößern und das Clubheim zu erweitern. Außerdem soll die Anlage eingezäunt werden. Auf der anderen Seite der Schirnauallee sollen KFZ-Stellplätze auf Tennisplätzen gebaut werden. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Kaltenkirchen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die Angaben in BORKENHAGEN (2011) und FFH-Bericht (2018). Für die Amphibien bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2019) eine gute Grundlage. Ergänzend wird der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.

Das Untersuchungsgebiet wurde am 23. September 2021 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind.

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 7,9 ha (Abbildung 2). Es ist sehr offen mit lichtigem Gehölzbestand am Süd- und Ostrand. Es wird parkartig von Spaziergängern (oft mit Hund) rund um den bestehenden Sportplatz genutzt. Es besteht aus vier zoologisch abgrenzbaren Teilgebieten.

- A. Schütterere Gras- und Staudenflur (Ruderalflur) mit offenen Sandstellen, die auf sehr magerem Sandboden aufgewachsen ist (4,2 ha).
Am Nordrand lichtetes Gebüsch; weiter nördlich grenzt das Abbaugewässer an, das im Untersuchungsgebiet jedoch nur einen zertretenen „Sandstrand“ ohne nennenswerte Ufervegetation aufweist. Dort halten sich besonders viele Hunde auf.
- B. Trocken-magerere Ruderalflur mit offenen Sandstellen, durchsetzt mit Pionierwald und Gebüsch auf einer sehr mageren, sandigen Fläche, zum Teil Hang an der Süd- und Ostgrenze. Vermutlich ältere Abbaugrenze (1,4 ha).
- C. Fußballfeld, Vereinshaus und derzeit aktive Baustelle zwischen KFZ-Stellplätzen und Vereinshaus (2,3 ha).
- D. Tennisplatz mit Scherrasen-Rand (2.700 m²)



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den Teilgebieten (Luftbild aus Google-Earth™).

2.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermause wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten BORKENHAGEN (2011) und FFH-BERICHT (2018) können im Raum Kaltenkirchen praktisch nahezu alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vorkommen. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die Potenzialanalyse berücksichtigt die Lebensraumsansprüche aller Arten.

2.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.2.3 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.2.3.1 Quartiere

In allen Teilgebieten A bis D befinden sich keine Bäume, die Höhlen aufweisen, die als Fledermausquartiere in Frage kommen. Alle Bäume sind noch zu jung und deren Stammdurchmesser zu klein. Fledermausquartiere sind dort nicht zu erwarten. Das Vereinshaus im Teilgebiet C ist abgedichtet und weist keine Nischen und Spalten auf, die für Fledermäuse als Quartierstandorte geeignet sind. Fledermausquartiere sind nicht zu erwarten.

2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Die Gehölze und Gehölzränder sind zu lückig und (aufgrund des mageren Standorts) nicht als potenzielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung einzustufen. Das große Gewässer am Nordrand ist als potenzielles Jagdgebiet hoher Bedeutung einzustufen.

Die Gras- und Staudenfluren sind aufgrund ihrer Magerkeit nicht als potenzielle Jagdgebiete einzustufen.

2.3 Potenzielles Haselmausvorkommen

Kaltenkirchen liegt nach BORKENHAGEN (2011) und FFH-Bericht (2019) am Rande des Verbreitungsgebietes der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG et al. 2004, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigen, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken. Die hier vorhandenen Gehölze sind nicht dicht genug und schließen nicht an dichtere Gehölze (z.B. dichte Redder, Feldgehölze, Wälder) an. Es besteht kein Lebensraum für die Haselmaus.

Die Suche nach Spuren der Haselmaus (Nestersuche, Suche nach charakteristisch aufgenagten Haselnüssen) blieb erfolglos. Haselmäuse sind hier nicht vorhanden.

2.4 Amphibien

Das einzige Gewässer im Untersuchungsgebiet ist das Abbaugewässer, der große „Baggersee“. Dieses Gewässer ist als Laichgewässer für die meisten Amphibienarten ungeeignet. Lediglich Erdkröte und Wasserfrosch können sich in so großen, tiefen Gewässern regelmäßig erfolgreich fortpflanzen. Andere Arten benötigen flache, meist vegetationsreiche Gewässer, möglichst ohne Fischbesatz.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Amphibien

DE = Status nach Rote Liste Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020); SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE & WINKLER 2019); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken, - = ungefährdet

Art	DE	SH
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-
Teichfrosch <i>Pelophylax</i> kl. <i>esculentus</i>	-	-

Die **Erdkröte** ist die am weitesten verbreitete Amphibienart in Schleswig-Holstein. Die Erdkröte kommt in größeren Gewässern vor und kann Fischbesatz gut tolerieren. Als Landlebensraum kommen nahezu alle nicht zu trockenen Biotope in Frage, wobei Gehölzbestände bevorzugt werden. Das Untersuchungsgebiet ist als potenzieller Landlebensraum kaum geeignet.

Der **Teichfrosch** gehört zu den weit und nahezu lückenlos in Deutschland verbreiteten Arten. Der Teichfrosch ist derzeit nicht gefährdet. Diese Art ist stärker an die Gewässer gebunden und hält sich i.d.R. in deren Nähe auf. Im Untersuchungsgebiet findet er keinen geeigneten Landlebensraum.

Erdkröte und Teichfrosch sind, wie alle Amphibien, nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

2.5 Reptilien

Im Raum um Kaltenkirchen kommen die Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter vor (Tabelle 2; FÖAG 2016). Aufgrund ihrer speziellen Lebensraumanforderungen sind die beiden Schlangenarten Ringelnatter (dicht mit Vegetation bestandene Ufer und Feuchtgebiete) und Kreuzotter (großflächigere Heide- und Moorflächen) hier nicht zu erwarten. Waldeidechsen sind demgegenüber relativ weit verbreitet und können in dem hier vorhandenen Wechsel aus Gebüsch und mageren Offenlandflächen geeignete Lebensbedingungen haben.

Vorkommen der Zauneidechse sind aus dem Raum Kaltenkirchen nicht bekannt (FÖAG 2019).

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Reptilienarten

RL DE = Status nach Rote Liste Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020), regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE & WINKLER 2019), 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, - = ungefährdet

Art	RL DE	RL SH
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	V	-
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	-	3

Die **Blindschleiche** besiedelt bevorzugt Saumbiotop in und an Mooren und Wäldern mit dichter, bodennaher Vegetation und könnte hier in der mit Gehölzen reich gegliederten Fläche im Südosten, (Teilgebiet B; hoher Saumanteil) potenziell vor. Sie ist ovovivipar, d.h. die Weibchen behalten die befruchteten Eier in der Leibeshöhle, aus der dann Jungtiere schlüpfen. Auf diese Weise können die Weibchen Stellen mit jeweils günstigem Mikroklima aufsuchen und so die Eier in warmes Umfeld bringen. Dafür benötigen sie störungsarme Flächen zum Sonnen.

Die **Waldeidechse** besiedelt Wald- und Wegränder, trockene Brachen sowie lichte Wälder. In Heiden und Mooren befinden sich die Schwerpunktorkommen. Im Untersuchungsgebiet könnte sie in der mit Gehölzen reich gegliederten Fläche im Südosten, (Teilgebiet B; hoher Saumanteil) potenziell vorkommen. Die Art ist in Schleswig-Holstein und Deutschland nicht gefährdet. Die übrigen Flächen sind für diese Art zu offen; es fehlen Versteckplätze. Zudem sind die Flächen durch den Besucherbetrieb, insbesondere Hunde, zu stark gestört. Waldeidechsen sind wie die Blindschleiche ovovivipar und benötigen ungestörte Sonnenplätze, an denen sie ihre Körper mit den reifenden Eiern im Frühjahr erwärmen können.

Waldeidechse und Blindschleiche sind, wie alle Reptilien, nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

2.6 Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Diese Arten kommen im Untersuchungsgebiet nicht oder nur in wenigen Einzelexemplaren vor. Die geeigneten Biotop sind nährstoffreicher. Es wurde auf der Begehung am 23. Juli 2021 kein Hinweis auf diese Art gefunden. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Sie ist in Norddeutschland selten (HERMANN & TRAUTNER 2011) und kommt hier nur in günstigen Sondersituationen vor.

2.7 Weitere potenzielle Arten des Anhangs IV

Das Abbaugewässer am Nordrand des Untersuchungsgebietes ist nicht geeignet, Libellen oder anderen Gewässertieren des Anhangs IV Fortpflanzungsstätten bieten zu können. Auch Biber und Fischotter können ausgeschlossen werden.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann

fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen bzw. Totholzbereichen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Feuchtwiesen, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

2.8 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Vogelarten dargestellt. In den Gehölzen im Untersuchungsgebiet sind keine bedeutenden Bäume vorhanden. Es sind weit verbreitete und ungefährdete Gehölzvogelarten als Brutvögel zu erwarten. Anspruchsvollere Arten der Wälder, Gehölze oder auch der weithin offeneren Biotop (z.B. Grünländer, Äcker) können diesen Bereich zwar auf dem Durchzug auch zur Nahrungssuche aufsuchen, jedoch haben sie hier keine dauerhaften, bedeutenden Lebensräume. Die offenen Flächen sind durch den Besucher-, insbesondere Hundebetrieb so stark gestört, dass Arten dieser offenen Lebensräume (z.B. Feldlerche), die sämtlich Bodenbrüter sind, nicht vorkommen können.

Der Bereich des Ufers des Abbausees ist so vegetationsarm, dass dort Gewässervögel wie Bläss- oder Teichralle sowie die verschiedenen Entenarten keinen Brutplatz haben können.

Der Bereich der aktiven Baustelle und die Sportplätze (Teilgebiete C und D), bieten keiner Vogelart geeigneten Lebensraum. Diese Teilgebiete werden deshalb in Tabelle 3 nicht aufgeführt.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Vogelarten

SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach RYSLAVY et al. (2020). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): -- = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme; Status: b = Brutvogel, ng = Brutvogel benachbarter Flächen suchen das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche auf

	SH	DE	Trend	A	B
Arten mit sehr großen Revieren					
Elster <i>Pica p.</i>	-	-	/	○	○
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	-	-	/	○	○
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	-	/	○	●
Gehölvvögel					
Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-	/	○	●
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	-	-	/		●
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	-	-	+		●
Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	-	+		○
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	+		●
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	+		●
Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i>	-	-	+		●
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	+		●
Arten der (halb)offenen Landschaft					
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	-	3	/	○	●
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	-	-	+	●	●
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	-	V		○	○
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	-	-	+	○	●
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	-	-	/	○	○

2.8.1 Anmerkungen zur Art der Vorwarnliste

Der **Bluthänfling** kommt in reich mit Hecken und Brachflächen, auch Grünlandflächen, strukturierten Bereichen vor. Er ist eine Art, die typisch für Hecken und Säume der Kulturlandschaft, aber auch der Strandwälder und Dünen- sowie Heideflächen an den Küsten ist. Er nutzt generell den Übergangsbereich von offenen Grasland- und Brachflächen zu Gehölzen sowie die Ränder von Wegen. Die Art hat, ähnlich den Sperlingen, kein eigenes Revier, sondern besucht in Gemeinschaft ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche.

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen, Nistkästen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungs-

suche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. Hier ist es vor Allem der Bereich der Ruderalfluren und Gehölzränder, der für diese Art Bedeutung hat.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1 Technische Beschreibung

Innerhalb des Geländes des Freizeitparks soll ein Sportplatz neu gebaut werden (ca. 1 ha). Die bestehende Stellplatzanlage soll vergrößert und das Clubheim erweitert werden. Außerdem soll die Anlage komplett eingezäunt werden. Auf der anderen Seite der Schirnauallee (Teilgebiet D) sollen KFZ-Stellplätze anstelle des vorhandenen Tennisplatzes gebaut werden (ca. 2.000 m²).

Dabei werden Teile der Gras- und Staudenfluren sowie der Gebüsche verloren gehen. Entfallende kleine Bäume am Rande eines Weges werden durch Neupflanzungen kompensiert.



Abbildung 3: Darstellung der Planung im LBP, Stand 15.09.2021.

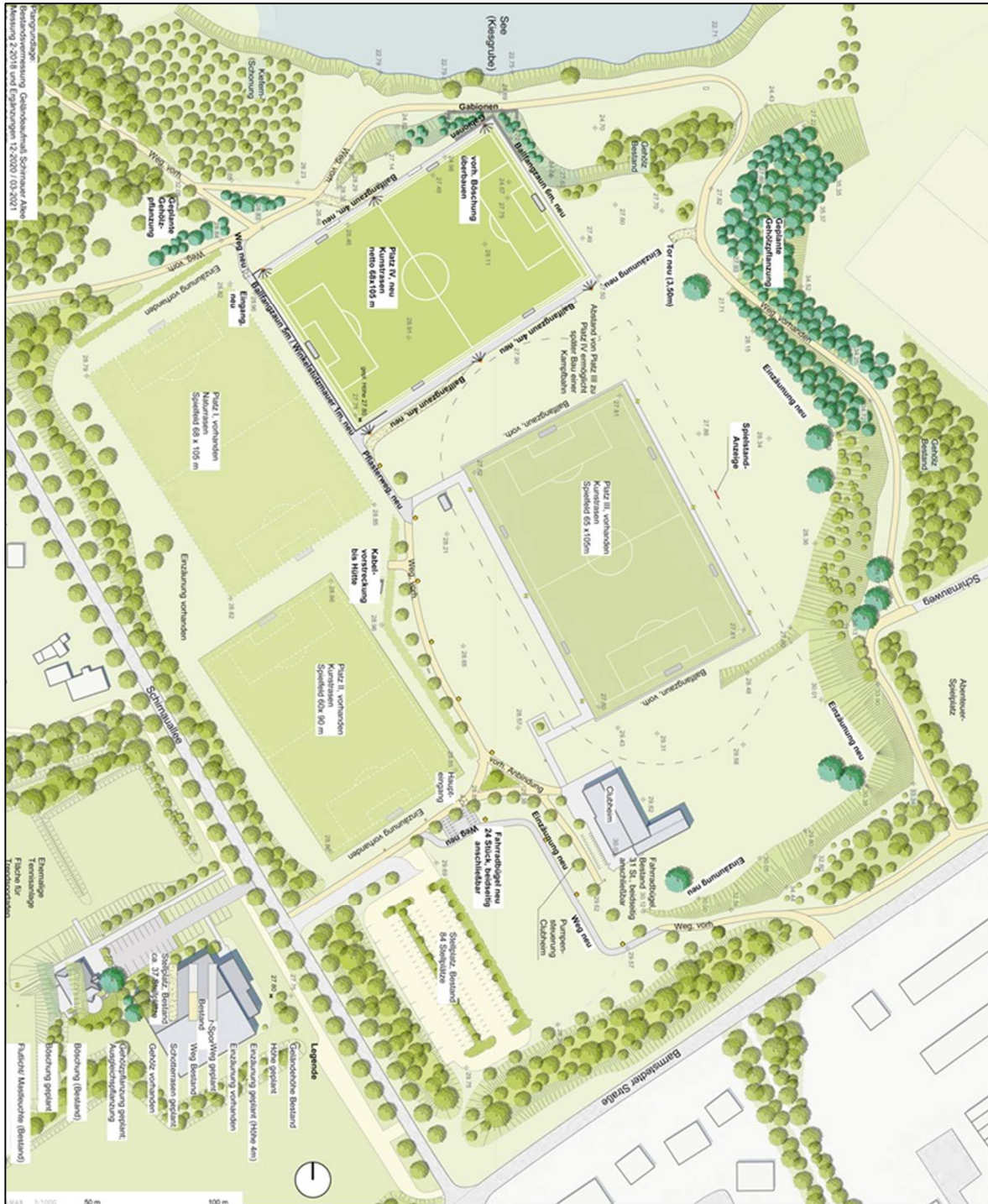


Abbildung 4: Übersichtsplan des Bauvorhabens



Abbildung 5: Lage der Neuen Flächenbeanspruchungen (gelb schraffiert) im Luftbild aus Google-Earth™.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

Die Wirkungen des Betriebes werden im Rahmen des Üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

3.2 Wirkungen auf Brutvögel

Von Bedeutung für die vorkommenden Vögel (Tabelle 3) ist der Flächenverlust von ca. 1 ha ruderaler Gras-/Staudenflur mit Gebüsch im Teilgebiet A. Der Verlust der Tennisplätze im Teilgebiet D ist ohne Bedeutung für die Vogelwelt.

In Tabelle 4 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Tabelle 4: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - III).

Art	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Gehölzvogelarten der Tabelle 3 Amsel bis Zilpzalp	Kaum Verlust von Brut- und Nahrungsraum.	Kein Verlust von Revieren (I)
Arten der Tabelle 3 mit großen Revieren oder nur Nahrungsflächen im Untersuchungsgebiet	Verlust von Teilen des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (II).
Arten der halboffenen Landschaft (Dorngrasmücke – Sumpfrohrsänger)	Verlust von Brutplätzen und Nahrungshabitat.	Verlust von Revieren (III).

- I. **Die Gehölzvögel** verlieren kaum Lebensraum, so dass es nicht zum Verlust von Vogelrevieren kommt.
- II. Die **Arten mit großen Revieren**, die das Teilgebiet A nur zur Nahrungssuche nutzen, verlieren nur einen relativ mageren Nahrungsraum und können in der Umgebung weitere Nahrungsgebiete finden und somit ausweichen. Die ökologischen Funktionen werden nicht so beschädigt, dass es zur Beeinträchtigung benachbarter Brutreviere und damit Fortpflanzungsstätten kommt.
- III. **Die Arten der halboffenen Landschaft** verlieren keine so große Fläche, dass ein ganzes Brutrevier verloren gehen würde. An den Rändern des Sportplatzes entstehen neue Säume, die von den Arten genutzt werden können.

3.3 Wirkungen auf Fledermäuse

Es gehen keine potenziellen Quartierbäume verloren. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört.

Mit dem Vorhaben verlieren Fledermäuse keine so bedeutende Jagdmöglichkeit, dass Mangelsituationen eintreten würden, die dazu führen, dass in der Umgebung liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbrauchbar und damit beschädigt

werden. Die hier betroffene Fläche ist nicht essentiell für das Vorkommen der Fledermäuse in der Umgebung des Plangebietes. Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen. Die Fledermäuse finden in der Umgebung genügend Flächen zur Nahrungssuche, so dass der Verlust nicht dazu führt, dass benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

3.4 Wirkungen auf Reptilien und Amphibien

Der potenzielle Lebensraum von Blindschleiche und Waldeidechse wird kaum berührt. Die potenziell vorhandenen Populationen können im Gebiet weiter so beeinträchtigt wie bisher existieren.

Das große Abbaugewässer, der einzige Amphibienlebensraum im Untersuchungsgebiet, wird nicht berührt.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Die Reptilien (Waldeidechse und Blindschleiche) und Amphibien (Erdkröte und Teichfrosch) sind nicht europäisch, sondern nur national nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

4.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen.

Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2 (S. 16) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten beseitigt oder beschädigt.

4.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.3).

Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da Gehölzrodungen nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten keine Störungen verursachen, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt sind.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört (Kap. 3.2, Tabelle 4). Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. keine Pflanzenarten des Anhangs IV vorhanden.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsvorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

4.5 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis 30. September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).

5 Zusammenfassung

In der Stadt Kaltenkirchen soll ein Sportplatz auf Ruderalflächen eines Freizeitparks erweitert werden. Die durchgeführte Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten (Kap. 2.8, Tabelle 3). Fledermäuse haben keine Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.2.3.1).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten sind nicht von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kap. 3.2 u. 3.3). Die ökologischen Funktionen bleiben erhalten.

6 Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- FFH-BERICHT (2018): Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2019): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2019, 110 S. <https://files.websitebuilder.easyname.com/69/cf/69cfebb1-898b-4f75-9350-509f6a02f163.pdf>.
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftspflege 43:293-300
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei 670. Hohenwarsleben 182 S.

- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung.
- MEINIG, H., P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): *Musccardinus avellanarius*. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.